

**Satzung der Ortsgemeinde Riol  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2019  
in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 01.01.2020  
(Friedhofsgebührensatzung)**

(Bereinigte Fassung)

Der Ortsgemeinderat Riol hat am 28.11.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gegeben wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.11.2011 einschl. des Nachtrages vom 11.12.2015 außer Kraft.

Riol, den 30.11.2018

Ortsgemeinde Riol

*gez. Dr. Christel Egner-Duppich, Ortsbürgermeisterin (DS)*

**Anlage**  
**zur Friedhofsgebührensatzung**

**I. Reihengrabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung | 400,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung  |          |
| a) für die erstmalige Überlassung (Beisetzung der 1. Asche)                                | 240,00 € |
| b) je Beisetzung einer weiteren Asche (2. – 4. Asche)                                      | 190,00 € |

**II. Gemischte Grabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung | 240,00 € |
|--|----------|

**III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Erd-Wahlgräber   |            |
| a) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr                                |            |
| aa) Doppelgrabstätte  | 64,00 €    |
| bb) je weitere Grabstelle   | 32,00 €    |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) für      |            |
| aa) eine Doppelgrabstätte   | 1.600,00 € |
| bb) jede weitere Grabstelle   | 800,00 €   |
| 2. Urnen-Baumgrabstätten  |            |
| a) für die erstmalige Überlassung (fällig bei Beisetzung der 1. Asche)                              | 800,00 €   |
| b) Verlängerung pro Jahr bei weiteren Beisetzungen  | 32,00 €    |
| c)  |            |
| aa) Namensplatte: Beschriftung bei erster Beisetzung (wahlweise mit Rose oder Kreuz + Namensgravur) | 260,00 €   |
| bb) Namensplatte: Beschriftung bei weiterer Beisetzung  | 160,00 €   |
| 3. Urnen-Wahlgräber in Urnenstelen  |            |
| a) für die erstmalige Überlassung (fällig bei Beisetzung der 1. Asche oder im Voraus)               | 1.000,00 € |
| b) Verlängerung pro Jahr bei weiteren Beisetzungen  | 40,00 €    |
| c)  |            |
| aa) Namensplatte: Beschriftung bei erster Beisetzung (wahlweise mit Rose oder Kreuz + Namensgravur) | 260,00 €   |
| bb) Namensplatte: Beschriftung bei weiterer Beisetzung  | 160,00 €   |

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	460,00 €
für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	560,00 €
für eine Urnenbeisetzung	190,00 €

#### eventuelle Zusatzleistungen:

Gestellung Verschalung	40,00 €
Gestellung Laufrost	40,00 €
Räumen Fundament	170,00 €
Räumen Aufwuchs	50,00 €
Einsatz Tauchpumpe	75,00 €
Einsatz Kompressor / Stunde	90,00 €

*Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.*

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	80,00 €
für jeden weiteren Tag	20,00 €
b) einer Urne bis zu 4 Tagen	60,00 €
für jeden weiteren Tag	15,00 €

#### **VII. Plattenbelag**

Die Kosten betragen pro	
a) Erd-Reihengrab	100,00 €
b) Urnengrab nach I.2.	50,00 €

### VIII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern und Einfassungen werden erhoben:

a) für eine Einzelgrabstelle	180,00 €
b) für eine Doppelgrabstelle oder Einzelgrabstelle mit Abdeckung	280,00 €
c) für eine Urnengrabstelle	100,00 €
d) für die Entsorgung von Grabmalen + Fundamenten durch OG (Abräumarbeiten in Eigenleistung der Nutzer)	80,00 €

#### Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2019 ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2020 ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.